



Gemeinde Ampass
Bezirk Innsbruck-Land

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass vom 10.11.2022 über
die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Ampass legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für
das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 210 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 420 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 608 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 863 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.208 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.553 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.898 Euro
fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ampass legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das
gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 19 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 38 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 53 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 75 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 101 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 131 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 161 Euro
fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Freizeitwohnsitzabgabenverordnung, beschlossen am 12.09.2019, kundgemacht am
30.09.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Markus Peer

Ampass, am 18.11.2022

Angeschlagen am: 21.11.2022

Abzunehmen am: 07.12.2022

Abgenommen am: 13.12.2022

